

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.74 vom 2. Dezember 2021

BS Appellationsgericht, 2021-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.74

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.74 du 2 décembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.74 del 2 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen vorsorgliche Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gemäss Art. 445 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 201) sowie § 17 Abs. 1 des kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG, SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Zuständig für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 10 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Dreiergericht.

1.2 Auf das Beschwerdeverfahren kommen die Verfahrensbestimmungen des ZGB (Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 450 ff. ZGB) und die kantonale rechtlichen Verfahrensregeln des KESG zur Anwendung. Gemäss § 19 Abs. 1 KESG richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100), soweit das Bundesrecht oder das KESG nichts anderes vorsehen. Subsidiär gilt nach Art. 450f ZGB die Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Es gelten dabei mit Bezug auf die Regelung von Kinderbelangen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die *Offizialmaxime* und der *Untersuchungsgrundsatz* (Art. 296 ZPO). Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach Art. 450a Abs. 1 ZGB. Demnach können eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden. Da in Angelegenheiten des Kindesschutzes im Interesse des Kindeswohls neue Entwicklungen zu berücksichtigen sind, ist dabei im Sinne von Art. 110 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids des Verwaltungsgerichts abzustellen. Dementsprechend sind auch Modifizierungen der Anträge der Parteien zulässig (BÜCHLER/Clausen, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], *FamKomm Scheidung*, 3. Auflage, Bern 2017, Art. 133 ZGB N 16, vgl. VD.2019.229 vom 12. Juni 2020 E. 1.2; VD.2018.44 vom 22. März 2019 E. 1.2). Dies ist allerdings nur im Rahmen des durch den angefochtenen Entscheid vorgegebenen Prozessthemas möglich. Zudem entscheidet das Gericht im Geltungsbereich der *Offizialmaxime* ohne Bindung an die Parteianträge (Art. 296 Abs. 3 ZPO). Dies bedeutet insbesondere, dass es Entscheide auch ohne entsprechende Anträge treffen kann (AGE ZB.2020.6 vom 18. Juni 2020 E. 1.2; Schweighauser, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], *Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung*, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 296 N 38). Zudem gilt das Verschlechterungsverbot (Verbot der *reformatio in peius*) nicht (AGE ZB.2020.6 vom 18. Juni 2020 E. 1.2; Hurni, in: *Berner Kommentar*, Band I, 2012, Art. 58 ZPO N 69).

1.3 Als Mitinhaber der elterlichen Sorge über seinen Sohn und Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeführer vom Entscheid der Kindesschutzbehörde betroffen und gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB zur Beschwerde

legitimiert. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist daher insgesamt einzutreten.

E. 2

2.1 Aus den Akten geht hervor, dass die Eltern sich kurz nach der Geburt von C_____ getrennt haben. Darauf zog die Kindsmutter mit C_____ nach Deutschland, wo begleitete Besuchskontakte stattfanden. Anfang Juli 2020 dislozierte die Beigeladene mit C_____ nach [...]. Der Beschwerdeführer beantragte in der Folge bei der Kindesschutzbehörde Basel-Stadt die Durchführung der begleiteten Besuche für sich und seinen Sohn, wie es anlässlich einer Verhandlung beim Familiengericht [...] am 24. April 2018 vereinbart worden sei. Die Kindesschutzbehörde erteilte am 8. Juli 2020 dem Kinder- und Jugenddienst (KJD) den Auftrag, die Situation abzuklären. Zwischen dem 28. Januar 2021 und dem 1. Juli 2021 fanden zehn begleitete Besuchskontakte statt. Anlässlich eines Gesprächs vom 11. August 2021 ersuchte die Beigeladene um Aussetzung der Besuchskontakte, da C_____ mit Verhaltensauffälligkeiten reagiere. Nachdem der Bericht vom 16. September 2021 von [...] des KJD vorgelegen hatte und die Parteien angehört worden waren, regelte die KESB mit Entscheid vom 2. Dezember 2022 den persönlichen Verkehr von C_____ mit seinem Vater neu wie folgt:

Gleichzeitig wurden die Eltern gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, den Kurs «Kinder im Blick ■ KiB» zu besuchen und die Anmeldung selbständig vorzunehmen.

2.2 Von den vorgesehenen Besuchen fanden lediglich die ersten beiden Kontakte statt. Die Übergaben erfolgten jeweils im [...] Büro des Besuchsbegleiters E_____. Nach dem ersten Besuchskontakt vom 2. Februar 2022 berichtete E_____, dass C_____ beim Eintreffen nicht besonders angespannt gewirkt habe, den Kindsvater aber nicht wie üblich begrüsst habe und ihn auch nach dessen Aufforderung nicht umarmt habe. Er habe zuerst alleine und dann mit dem Vater zusammen mit Lego zu spielen begonnen, worauf sich die Kindsmutter von C_____ verabschiedet habe, nachdem sie sich von ihm zwei Mal habe bestätigen lassen, dass dies ok sei. Nach etwa einer Stunde seien der Besuchsbegleiter, der Beschwerdeführer und C_____ in die Kletterhalle gegangen, was gut funktioniert habe. Auf dem Rückweg hätten Vater und Sohn das Programm des nächsten Ausflugs besprochen, in Sichtweite des Büros habe C_____ aber plötzlich gesagt, er möchte sie nicht mehr besuchen kommen (Mail vom 3. Februar 2022, act. 7 S. 129). Der Besuchsbegleiter befürchtete, dass C_____ weiterhin in einem massiven Loyalitätskonflikt gefangen sei. Er glaube nicht, dass die Eltern ihn bewusst gegen den anderen Elternteil zu manipulieren versuchten, aber C_____ nehme die spürbare gegenseitige Ablehnung der Eltern wahr. Aus seiner Sicht könne der Loyalitätskonflikt durch wiederholte positive Erlebnisse überschrieben werden (Mail vom 3. Februar 2022, act. 7 S. 129).

Der zweite begleitete Besuchskontakt fand am 12. Februar 2022 wiederum im Büro des Besuchsbegleiters E_____ statt. C_____ reagierte beim Erscheinen des Kindsvaters kaum auf ihn und gab an, dass er nicht in den Zoo oder ins Dinomuseum möchte und den Vater nicht mehr besuchen wolle. Er blieb bei seiner Äusserung und wiederholte diese vehement. Der Besuchsbegleiter berichtet, dass die Spannung anstieg und C_____ trotz anderslautender Aufforderung den Raum verliess. Zuerst habe ihn die Kindsmutter wiedergeholt, dann die Eltern zusammen. Der Freund der Kindsmutter habe mittlerweile vor der Glastür gewartet, da schon 30 Minuten vergangen seien. Schliesslich habe sich C_____ alleine zum Freund der Mutter geflüchtet. Kurz darauf seien der Freund mit C_____ im Arm und der Kindsvater schon mitten in einem verbalen Streit gewesen. Schliesslich sei es gelungen, mit C_____

einen Spaziergang in den Wald durchzuführen (zum Ganzen: Mail vom 21. Februar 2022, act. 7 S. 148). In der Folge wandte sich der Beistand an die Eltern und sagte den vorgesehenen dritten Besuchskontakt ab. Nach Rücksprache mit E_____ und dem zuständigen Vertreter der KESB kam der Beistand zum Schluss, dass weitere Besuchskontakte in dieser Form nicht zum Wohl von C_____ seien. Er habe trotz des geschützten und fachlich begleiteten Rahmens massiv den bestehenden Konflikt auf Elternebene erlebt und habe sich mehrfach deutlich ■ auch dem Beistand gegenüber ■ geäußert, dass er die Treffen so nicht wolle.

2.3 Gestützt auf den Antrag des Beistands vom 2. März 2022 verfügte die KESB mit Entscheid vom 22. März 2022 die Sistierung des Besuchsrechts. Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, die Eltern seien nicht in der Lage, den elterlichen Konflikt von C_____ fernzuhalten. Beide befeuerten ständig mit den gegenseitigen Vorwürfen den Konflikt. Dabei verharrten beide in ihrer Opferrolle und könnten von ihren eigenen Positionen nicht abrücken. Aufgrund der Rückmeldungen des Besuchsbegleiters sei klar, dass C_____ derzeit von den Kontakten mit seinem Vater nicht profitieren könne. Des Weiteren sei die Gefahr gross, dass die ablehnende Haltung von C_____ je länger je grösser werde. Dabei sei irrelevant, welcher Elternteil welchen Beitrag zum Elternkonflikt leiste. Es sei C_____, der darunter leide und der Unfähigkeit seiner Eltern, diesen Konflikt zu reduzieren, ausgesetzt sei. Aufgrund dieser Umstände habe die Kindesschutzbehörde den persönlichen Verkehr zu sistieren.

E. 3

Zu überprüfen ist zunächst die im angefochtenen Entscheid getroffene Sistierung des persönlichen Verkehrs zwischen C_____ und dem Beschwerdeführer.

3.1 Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Die Regelung des persönlichen Verkehrs nach Art. 273 ZGB stellt eine Kindesschutzmassnahme im Sinne von Art. 307 ff. ZGB dar. Nach Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, das in erster Linie den Interessen des Kindes dient (BGer 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3, mit Hinweis auf BGE 127 III 295 E. 4a; 122 III 404 E. 3a). Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl, welches anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen ist (BGE 131 III 209 E. 5; vgl. auch BGE 141 III 328 E. 5.4; BGer 5A_831/2018 vom 23. Juli 2019 E. 6.2, mit weiteren Hinweisen). Die Interessen der Eltern haben hinter dem vorrangig massgebenden Kindeswohl zurückzustehen (BGE 130 III 585 E. 2.1; 123 III 445 E. 3b). Nach Art. 273 Abs. 2 ZGB kann die Kindesschutzbehörde insbesondere die Eltern ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist. Der aus Art. 273 Abs. 1 ZGB fliessende Anspruch kann sodann gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird, wenn ihn der betreffende Elternteil pflichtwidrig ausgeübt hat, wenn sich dieser nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Eine Gefährdung des Wohls des Kindes im genannten Sinne liegt dann vor, wenn dessen ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung durch ein

auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist (BGer 5A_306/2019 vom 29. Januar 2020 E. 4.4, mit Hinweisen auf BGE 122 III 404 E. 3b S. 407 und BGer 5A_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.3.1, in FamPra.ch 2016 S. 302).

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das Recht auf persönlichen Verkehr dem nicht obhutsberechtigten Elternteil um seiner Persönlichkeit willen zusteht und ihm daher nicht ohne wichtige Gründe ganz abgesprochen werden darf. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist daher unter diesem Gesichtspunkt nicht leichthin anzunehmen und kann nicht schon deswegen bejaht werden, weil beim betroffenen Kind eine Abwehrhaltung gegen den nicht obhutsberechtigten Elternteil festzustellen ist (BGer 5A_306/2019 vom 29. Januar 2020 E. 4.4, mit weiteren Hinweisen). Bei der Beschränkung des persönlichen Verkehrs ist stets das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten. Eine Einschränkung darf in der Regel nicht allein wegen elterlichen Konflikten erfolgen (BGer 5A_306/2019 vom 29. Januar 2020 E. 4.4 mit Hinweis auf BGE 130 III 585 E. 2.2.1. S. 589), und der gänzliche Ausschluss eines Elternteils vom persönlichen Verkehr kommt nur als ultima ratio in Frage; er ist einzig statthaft, wenn sich die nachteiligen Auswirkungen eines Besuchsrechts nicht anderweitig in für das Kind vertretbaren Grenzen halten lassen (BGer 5A_306/2019 vom 29. Januar 2020 E. 4.4, mit Hinweisen auf BGE 122 III 404 E. 3b S. 407; 120 II 229 E. 3b/aa S 233; BGer 5A_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.3.1, in: FamPra.ch 2016 S. 302). Wie sich in der Praxis der familienrechtlichen Begutachtung und Beratung zeigt, haben dabei im Bereich des Kontaktabbruchs in Hochkonfliktsituationen Art und Durchführung von Interventionen zur (Wieder-)Aufnahme von Kontakten, das Aufeinanderfolgen sowie die zeitliche Taktung einen erheblichen Einfluss auf den weiteren Verlauf (Fassbind/Schreiner/Schweighauser, Kontaktverweigerung, Kontaktabbruch und Kontaktanbahnung bei hochkonflikthaften Trennungen und Scheidungen sowie Elternbeziehungen, in: FamPra.ch 3/2021, S. 675 ff., 677 und 682).

E. 3.2

3.2.1 Massgebend für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache ist das Wohl von C____. Die Beigeladene macht geltend, dass C____ psychisch und physisch auf die Besuche des Vaters reagiere. Er würde klar formulieren, dass er diese Besuche nicht mehr wolle. Bereits während der Besuche im Zeitraum vom 28. Januar 2021 bis zum 1. Juli 2021 habe sich das Verhalten von C____ verschlechtert, so wie in den vorherigen Besuchsphasen in Deutschland. Dies sei von der Kita bestätigt worden. Die Verhaltensauffälligkeiten des Kindes seien jetzt allerdings massiv geworden. C____ reagiere physisch u.a. mit Schüben von Neurodermitis und psychisch mit Angstträumen und aggressivem Spielverhalten. Da die Kindsmutter bereits während der Schwangerschaft massiv vom Kindsvater angeschrien und bedroht worden sei, sei es denkbar, dass das Kind mit seinen feinen Sensoren diese anhaltende unterschwellige Aggression des Beschwerdeführers nach wie vor spüre und entsprechend reagiere. Anlässlich der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht führt die Beigeladene aus, dass sich C____ beim letzten Besuchskontakt 45 Minuten geweigert habe, zum Vater zu gehen und immer wieder davongelaufen sei.

Der Beschwerdeführer führt anlässlich der Verhandlung aus, dass es verständlich sei, dass sein Sohn den Spass an den Eltern verloren habe und keine Beziehung zu ihm als Vater aufbauen könne, wenn er nie wisse, wann er seinen Vater das nächste Mal sehe. Im Zeitraum der elf Besuche im ersten Halbjahr von 2021 habe C____ ihm immer wieder mitgeteilt, dass er ihn öfters sehen möchte. Dennoch habe es bereits dann eine achtmonatige

Pause gegeben, was der Beschwerdeführer nicht nachvollziehen könne.

3.2.2 Vorliegend weisen verschiedene Berichte und Aussagen von Fachpersonen auf eine Kindeswohlgefährdung hin. Zunächst zeigt sich der Besuchsbegleiter E_____ sehr besorgt. Dieser wird von der Vorinstanz wie auch von den Parteien als ausserordentlich qualifizierte Fachperson eingestuft (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 5, 9). Seine Schilderung der letzten Besuche zeigen eindrücklich, dass C_____ die klar spürbare gegenseitige Ablehnung der Eltern wahrnimmt und darunter leidet. Es fällt auf, dass er nicht nur im Beisein der Mutter, sondern auch während der Besuchszeiten angibt, keine Besuchskontakte mehr zu wollen. E_____ beschreibt einen massiven Loyalitätskonflikt (act. 7 S. 192). Angesichts der vorbestehenden belasteten Beziehung erlebt C_____ allenfalls auch eine Retraumatisierung (vgl. auch Bericht des Besuchsbegleiters vom 17. August 2021, act. 7 S. 301). Bereits mit sechs Wochen kam C_____ zusammen mit der Mutter wieder ins Spital, wobei die Wochenbettkomplikation der Beigeladenen in erster Linie auf die belastende soziale Situation zu Hause zurückzuführen gewesen sei. Unter diesen Umständen schien auch der Sohn zu leiden (Nervosität, vermehrtes Weinen, beruhigt sich nur in den Händen der Mutter), wie die Frauenklinik [...] mit Zeugnis vom 8. Mai 2017 bestätigte (act. 7 S. 900). Die Sozialpädagogin [...], die C_____ im Rahmen der «Praktischen Hilfe nach der Geburt im 1. Lebensjahr des Kindes» kennenlernte, berichtet, dass während der Zeiten des wöchentlichen Kontakts mit dem leiblichen Vater eine deutliche Veränderung des Kindes zu bemerken sei: C_____ sei insgesamt in seiner Fröhlichkeit «gedämpft», er sei nicht mehr das ausgeglichene Kind der umgangsfreien Zeit. Sein Spielverhalten sei sprunghafter als zuvor und es komme des Öfteren zu unmotivierten, aggressiven Ausbrüchen mitten im friedlichen Spiel bzw. Miteinander. Zusätzlich blühe in diesen Monaten C_____s Neurodermitis auf, wohingegen dieser juckende Hautausschlag während der Zeit ohne Umgang gänzlich verschwinde (act. 7 S. 897). Vom Januar bis Juli 2020 war C_____ sodann bei [...], Analytische Kinder- und Jugendlichen-Therapeutin, aufgrund von Ängsten und Alpträumen in Behandlung. Neben den Ängsten diagnostizierte sie stressbedingte Neurodermitis. Dies sei besonders nach Umgängen mit dem Vater in Erscheinung getreten (act. 7 S. 312). Auch die vehemente Kontaktverweigerung von C_____ ist ernst zu nehmen, selbst wenn C_____ noch nicht in einem Alter ist, in dem er zu autonomer Willensbildung fähig ist. Vom Vorliegen dieser Fähigkeit ist ungefähr ab dem 12. Altersjahr auszugehen (BGer 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3). Dennoch hat C_____ zumindest zuletzt klar zu verstehen gegeben, dass er keine Besuchskontakte mehr wolle.

3.2.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, eine nach Art. 133 ZGB getroffene Regelung der Kinderbelange, somit auch des Besuchsrechts, sei grundsätzlich auf Dauer angelegt und lediglich bei entscheidend und ihrerseits wieder auf relevante Dauer veränderten Verhältnissen anzupassen. Dies sei unabhängig davon, ob das Besuchsrecht im Rahmen einer Scheidung oder einer Kindesschutzmassnahme geregelt worden sei. Vorliegend könnten keine veränderten Verhältnisse ausgemacht werden. Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass eine dramatische Zuspitzung der Situation insbesondere anlässlich des letzten Besuchskontakts am 12. Februar 2022 erfolgte, als C_____ sich in die Arme des neuen Partners der Mutter rettete, nachdem er sich 45 Minuten gewehrt hatte, zum Vater zu gehen. Darauf kam es zu einem Streit zwischen dem Beschwerdeführer und dem Partner, bei welchem der Beschwerdeführer die Kindsmutter als psychisch krank und schädlich für C_____ bezeichnete, während der Partner der Mutter weiter C_____ in den Armen hielt. Die Stimmung war von einer grossen Aggressivität geprägt. Die Situation konnte nach etwa 45

Minuten entschärft werden. C_____ ging mit dem Besuchsbegleiter und dem Vater mit und sie gingen in den Wald zum «Abreagieren». Nach 2 Stunden erklärte B_____, dass er die beiden nie wieder besuchen wolle und dass er endlich ernst genommen werden wolle (vgl. E-Mail von D_____ vom 17. Februar 2022, act. 7 S. 194).

3.2.4 Es ist damit offensichtlich, dass C_____ sehr unter der Konfliktsituation und der explosiven Stimmung anlässlich der Übergaben leidet und dies nun auch selbst klar zum Ausdruck bringt. Zudem haben sich die Parteien nicht an die Vorgabe der KESB im Entscheid vom 2. Dezember 2021 gehalten, dass die Übergaben jeweils so stattzufinden haben, dass Auseinandersetzungen zwischen den Eltern zum Wohl des Kindes verhindert werden können. Es trifft zwar zu, dass die Eskalation nur stattfinden konnte, da sich die Eltern bei den Übergaben getroffen haben. Daher wäre grundsätzlich ein Besuchskontakt ohne Zusammentreffen der Eltern z.B. im Anschluss an den Kindergarten denkbar. Diesbezüglich ist aber dem Bedenken der Beigeladenen Beachtung zu schenken, dass dies dazu führen könne, dass C_____ dann nicht mehr in den Kindergarten gehen möchte. Zudem ist zu beachten, dass die KESB lediglich vier begleitete Besuchskontakte vorgesehen hat, danach wäre eine Ausweitung des persönlichen Verkehrs auf jedes zweite Wochenende von Freitag bis Sonntagabend beim Beschwerdeführer vorgesehen gewesen. Der KESB ist entsprechend beizupflichten, dass von den Eltern zuerst immerhin eine reibungslose Übergabe zu erwarten gewesen wäre.

E. 3.3

3.3.1 Konflikte zwischen den Eltern dürfen nicht per se zu einer einschneidenden Beschränkung des Besuchsrechts auf unbestimmte Zeit führen, wenn das Verhältnis zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind gut ist (BGE 130 III 585 E. 2.1 S. 587 f. und 127 III 295 E. 4a S. 298). Bei der Konkretisierung des Kindeswohls ist auch zu beachten, dass der persönliche Kontakt des Kindes mit beiden Eltern für dessen geistig-seelische Entwicklung wesentlich ist und bei der Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (BGE 127 III 295 E).

E. 4

4.1 Neben dem bereits mit Entscheid vom 2. Dezember 2021 angeordneten Besuch des Kurses «Kind im Blick», hat die KESB im angefochtenen Entscheid vom 22. März 2022 die Eltern angewiesen, eine Konfliktberatung in Anspruch zu nehmen. Der Beistand wurde gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 445 Abs. 1 ZGB beauftragt, zusammen mit den Eltern eine geeignete Konfliktberatungsstelle zu suchen resp. zu bestimmen, wenn die Eltern keinen Konsens darüber finden. Auch wenn der Beschwerdeführer den gesamten Entscheid vom 22. März 2022 angefochten hat, scheint er grundsätzlich mit einer Konfliktberatung einverstanden zu sein. Er macht allerdings geltend, dass eine solche nicht durchführbar sei, solange er keinen Kontakt zu seinem Sohn hat. Er führt aus, dass er mit dem Psychologen G_____ der [...] Kontakt aufgenommen habe, dieser aber nicht bereit sei, eine Beratung durchzuführen, solange der Vater keinen Kontakt zum Sohn haben könne (vgl. act. 6). Und auch mit anderen Psychotherapeuten seien keine Termine gefunden worden. Er könne nicht verstehen, wenn von Seiten der KESB Termine vorgeschlagen werden, ohne auf seine berufliche Situation und seinen Wohnort im Kanton Zürich Rücksicht zu nehmen (Verhandlungsprotokoll S. 6). Ihm werde den Kontakt zum Sohn verweigert, ohne dass ein praktikabler Lösungsansatz vorliege (Verhandlungsprotokoll S. 2).

4.2 Vorliegend brauchen die Eltern Unterstützung, um ihr eigenes Verhalten im Konflikt zu reflektieren und um die Bedürfnisse ihres Kindes zu erkennen. Eine Beratung bietet den Eltern Gelegenheit, sich mit einer Fachperson auszutauschen und mit deren Unterstützung an einer Lösung des Kontaktabbruchs zu arbeiten (vgl. Fassbind/Schreiner/Schweighauser, a.a.O., 677). Bis jetzt ist die Durchführung der Konfliktberatung allerdings an der Terminproblematik gescheitert. Es trifft zwar zu, dass G_____ die Beratung nicht ohne gleichzeitigen Besuchskontakt durchführen möchte. Indes hat die KESB mit H_____ einen Psychotherapeuten gefunden, der die Aufgabe annehmen würde. Er hat auch schon mehrere Termine angeboten. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass diese in seiner Arbeitszeit liegen würden und er noch in der Probezeit sei und nicht ständig frei nehmen könne (Verhandlungsprotokoll S. 6). Anlässlich der Verhandlung wurde aber klar, dass H_____ zumindest einen Teil und den Anfang der Beratung auch online durchführen würde, sodass der Anfahrtsweg für die Parteien wegfallen würde. Es ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, eine Stunde in einer Randzeit bzw. um die Mittagspause frei zunehmen, um an einer Beratung teilzunehmen. Nachdem die Anweisung des Besuchs des Kurses «KiB» bis jetzt von Seiten des Beschwerdeführers nicht befolgt wurde, ist es nachvollziehbar, dass die KESB nun die Eltern in die Vorleistungspflicht nahmen. Auch wenn grundsätzlich im Bereich des Kontaktabbruchs in Hochkonfliktsituationen die Zeitkomponente der wohl wesentlichste Faktor darstellt (vgl. Fassbind/Schreiner/Schweighauser, a.a.O., 682 f., mit Hinweisen), ist es im vorliegenden Fall angezeigt, die Besuchskontakte so lange zu sistieren, bis eine Konfliktberatung angegangen wurde. Es liegt im Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers, sich dafür Zeit einzuplanen, ansonsten er die Konsequenz, d.h. einen andauernden Kontaktabbruch, auch selbst zu tragen hat. Mit einem langdauernden Kontaktunterbruch steigt das Risiko, dass die ablehnende Haltung von C_____ grösser wird. Es wird daher festgehalten, dass der Kontakt von C_____ mit seinem Vater wünschenswert bleibt.

4.3 Folglich ist auch die vorinstanzliche Anweisung an die Eltern, eine Konfliktberatung in Anspruch zu nehmen, zu schützen. Wie der Vertreter der KESB anlässlich der Verwaltungsgerichtsverhandlung ausgeführt hat, werden sie die entsprechenden (online) Termine den Eltern nun vorgeben. Der Beschwerdeführer hat an der Verhandlung die Gelegenheit erhalten, darzutun, welche Zeiten für ihn nicht möglich sind (Verhandlungsprotokoll S. 7).

E. 5

Zusammenfassend erweisen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten mit einer Gebühr von CHF 1'000.■, einschliesslich Auslagen (vgl. § 23 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]). Diese Kosten gehen zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten der Gerichtskasse. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, [...], hat ihre Honorarnote nicht anlässlich der Verhandlung eingereicht, sondern mit Eingabe vom 4. Juli 2022 nachgereicht. Über die Entschädigung wurde daher auf dem Zirkularweg entschieden. Der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, [...], wird zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ein Honorar gemäss Honorarnote von CHF 4■604.■ (23.02 Stunden à CHF 200.■; act. 15) sowie Auslagen von CHF 124.40 und 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 364.10, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Auch der Beigeladenen wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Der Rechtsvertreterin der Beigeladenen, [...], wird demnach ein Honorar gemäss Honorarnote (act. 13) von CHF 6■000.■, zuzüglich Auslagen von CHF 121.65 und 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 471.35, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.